

# Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Quellenangaben	5
<b>1 MILTÄRSTRATEGISCHE AUSRICHTUNG</b>	<b>6</b>
1.1 Stellenwert	6
1.2 Geltungsbereich	6
<b>2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE</b>	<b>7</b>
2.1 Begriff „Kulturgut“	7
2.2 Schutz von Kulturgut	7
2.3 Militärisches Ziel	8
2.4 Kulturgut unter Sonderschutz	8
2.5 Kulturgut unter verstärktem Schutz	8
2.6 Kennzeichnung von Kulturgut	9
<b>3 BESONDERE MILITÄRISCHE VERPFLICHTUNGEN ZUM SCHUTZ VON KULTURGUT</b>	<b>10</b>
3.1 Sicherung von Kulturgut	11
3.2 Respektierung von Kulturgut	
3.2.1 Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken	11
3.2.2 Feindselige Handlungen gegen Kulturgut	12
3.2.3 Zwingende militärische Notwendigkeit	13
3.2.4 Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut	14
3.3 Sonstige verbotene Handlungen	14
3.4 Verpflichtungen in Friedenszeiten	14
3.5 Besondere Verpflichtungen der militärischen Kommandanten	15
<b>4 DISZIPLINÄRE UND STRAFRECHTLICHE MAßNAHMEN</b>	<b>15</b>
<b>5 AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION</b>	<b>16</b>
5.1 Organisation	16
5.2 Die Funktion des VeO/milKGS und seine Aufgaben	16
<b>6 ZIVIL-MILITÄRISCHE ZUSAMMENARBEIT(ZMZ) BEIM KGS</b>	<b>17</b>
6.1 Erfassung von Kulturgut	17
6.2 Meldepflicht	18
<b>7 BESONDERHEITEN BEIM SCHUTZ VON KULTURGUT UND KULTURELLEM ERBE IN FRIEDENSUNTERSTÜTZENDEN OPERATIONEN</b>	<b>18</b>
<b>8 AUßERKRAFTSETZUNG</b>	<b>20</b>
<b>ANHANG</b> Anwendbarkeit der Richtlinie im Hinblick auf die Aufgaben des Bundesheeres	<b>21</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

ANCBS	Association of the National Committees of the Blue Shield
BA	Basisausbildung
BDA	Bundesdenkmalamt
BH	Bundesheer
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
CHwB	Cultural Heritage without Border
CIMIC	Civil-Military Cooperation
CRC	Crowd and Riot Control
DMSG	Denkmalschutzgesetz
ER	Einsatzraum
GO	Governmental Organization
IKRK	Internationale Komitee vom Roten Kreuz
IO	International Organization
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KGS	Kulturgüterschutz
LO/LNO	Liaison Officer
milKGS	militärischer Kulturgüterschutz
MP	Military Police
NGO	Non Governmental Organization
OPLAN	Operations Plan
OPORDER	Operations Order
PrDSS	Property with Designated Special Status
RKG	Rotkreuzgesetz

RoE	Rules of Engagement
SOP	Standard Operating Procedures
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VeO	Verbindungsoffizier
WG	Wehrgesetz
ZMVD	Zivil-Militärischer Verbindungsdienst
ZMZ	Zivil-Militärische Zusammenarbeit

## Quellenangaben

Anlage zum Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, BGBl. Nr. 180/1913

Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen, BGBl. Nr. 58/1964, vom 14. Mai 1954 (Haager Konvention)

Protokoll zur Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964, vom 14. Mai 1954

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), BGBl. Nr. 527/1982

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), BGBl. Nr. 527/1982

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs samt Erklärung der Republik Österreich, BGBl. III Nr. 180/2002, (IStGH-Statut)

Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 1999, BGBl. III Nr. 113/2004, vom 26. März 1999 (Zweites Protokoll)

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG), BGBl. Nr. 533/1923

Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001

Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz - RKG), BGBl. I Nr. 33/2008

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über Maßnahmen gemäß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes (Kulturgüterschutzverordnung), BGBl. II Nr. 51/2009

# 1 Militärstrategische Ausrichtung

## 1.1 Stellenwert

Das militärstrategische Ziel für den **Kulturgüterschutz (KGS)** ist die Sicherstellung von Bezug habenden Informationen, Maßnahmen, Kräften, Mitteln und Leistungen zwischen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und dem Bundesheer (BH), einerseits, sowie den relevanten zivilen Dienststellen / Organisationen und der betroffenen Bevölkerung andererseits. Auf diese Weise soll Respekt und Schutz für das auf österreichischem Territorium oder auf dem Gebiet eines anderen Staates befindliche Kulturgut gewährleistet werden.

Der Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten ist Teil des Humanitären Völkerrechts (auch als Recht der bewaffneten Konflikte bekannt) und ist mit wenigen Ausnahmen, bei denen Bestimmungen schon in Friedenszeiten zu beachten sind, nur im Falle (internationaler und nicht internationaler) bewaffneter Konflikte sowie im Fall der militärischen Besetzung fremden Gebiets anwendbar. Die Richtlinie stellt die Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut im militärischen Bereich dar und beruht auf den unter „Quellenangaben“ angeführten Rechtsquellen.

Zur Sicherstellung der Aspekte des **militärischen Kulturgüterschutzes (milKGS)** ist die Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen im Inland (Regelfall) sowie bei Einsätzen im Ausland erforderlich.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie erfolgt gemäß Art. 25 der Haager Konvention und Art. 30 Abs. 3 des Zweiten Protokolls und stellt sicher, dass bereits in Friedenszeiten auf allen militärischen Führungsebenen Vorbereitungsmaßnahmen zum Schutz von Kulturgut gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes getroffen werden. Weiters wird sichergestellt, dass zivile Behörden auf deren Ersuchen bei der Planung von Notfallmaßnahmen zum Schutz bei Naturkatastrophen, Feuer oder Gebäudeeinsturz sowie bei Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Verbringung von Kulturgut, unterstützt werden.

Diese Richtlinie legt wahrzunehmende Aufgaben und Anweisungen für den Schutz von Kulturgut bei Einsätzen des Bundesheeres im In- und Ausland gemäß § 2 des Wehrgesetzes (WG) 2001, bei der allgemeinen Einsatzvorbereitung und daher insbesondere bei der Ausbildung im Bereich

des milKGS und der Verwendung von Verbindungsoffizieren/militärischer Kulturgüterschutz (VeO/milKGS) fest. Die detaillierten Vorgaben für Aufgaben, Tätigkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildung der VeO/milKGS sind in der Richtlinie für den Zivil-Militärischen Verbindungsdienst (ZMVD) geregelt.

## 2 Begriffsbestimmungen und Grundsätze

### 2.1 Begriff „Kulturgut“

Kulturgut im Sinne der Haager Konvention (Artikel 1) sind:

- a) Bewegliches oder unbewegliches Kulturgut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturgutes.
- b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie zum Beispiel Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll.
- c) Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalsorte“ bezeichnet werden.

### 2.2 Schutz von Kulturgut

Der Schutz von Kulturgut umfasst dessen Sicherung und Respektierung. Zur **Sicherung** von Kulturgut sind von den zuständigen (zivilen) Stellen schon in Friedenszeiten alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts zu treffen. Die **Respektierung** von Kulturgut umfasst das Verbot, Kulturgut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und

feindselige Handlungen gegen dieses zu richten. Diese Verpflichtungen gelten nur solange, als Kulturgut nicht durch seine Verwendung bzw. Funktion zum militärischen Ziel geworden ist.

### 2.3 Militärisches Ziel

Ein **militärisches Ziel** ist ein Objekt, das auf Grund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seiner Zweckbestimmung oder seiner Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beiträgt und dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, dessen Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.

### 2.4 Kulturgut unter Sonderschutz

Eine begrenzte Anzahl von Bergungsorten zur Sicherung beweglichen Kulturguts bei bewaffneten Konflikten, von Denkmalsorten und von anderen unbeweglichen Kulturgütern von sehr hoher Bedeutung kann unter **Sonderschutz** gestellt werden. Die Verleihung des Sonderschutzes erfolgt durch Eintragung in das „Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz“, welches durch die *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)* geführt wird. Weltweit stehen derzeit lediglich fünf Objekte unter Sonderschutz, die in dieses Register eingetragen sind (ein Bergungsort in Deutschland, drei Bergungsorte in den Niederlanden und der Staat der Vatikan-Stadt als Denkmalsort). Die **Unverletzlichkeit** von Kulturgut unter Sonderschutz darf nur in bestimmten **Ausnahmefällen aufgehoben** werden.

### 2.5 Kulturgut unter verstärktem Schutz

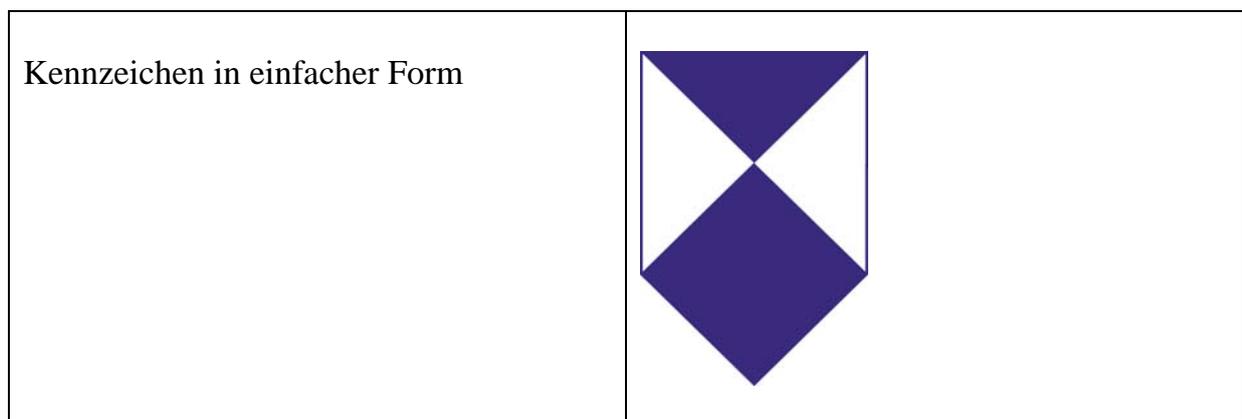
Kulturgut kann unter **verstärkten Schutz** gestellt werden, wenn es von höchster Bedeutung für die Menschheit ist, durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen geschützt wird, mit denen sein außergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Maß an Schutz gewährleistet wird, und es weder für militärische Zwecke verwendet wird, noch dafür, militärische Anlagen zu schützen, und die Vertragspartei, unter deren Kontrolle sich das Kulturgut befindet, in einer Erklärung bestätigt hat, dass es nicht dafür verwendet werden wird. Der verstärkte Schutz wird gewährt, sobald das Kulturgut vom internationalen Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten in die von ihm zu führende internationale „Liste

des Kulturguts unter verstärktem Schutz“ aufgenommen worden ist. Nach Erstellung der Liste wird diese durch die UNESCO publiziert. Kulturgut unter verstärktem Schutz darf unter **keinen Umständen militärisch genutzt** werden.

## 2.6 Kennzeichnung von Kulturgut

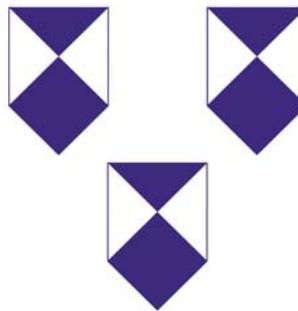
Artikel 16 der Haager Konvention legt ein eigenes Kennzeichen für Kulturgut fest. Dieses Kennzeichen kann – auch schon in Friedenszeiten – zur Erleichterung der Feststellung von Kulturgut verwendet werden. Kulturgut, das **nicht** mit dem **Kennzeichen** versehen ist, ist, sofern es als solches erkennbar ist, dennoch zu **schützen**.

Bewegliche und unbewegliche Güter, die von der Truppe (z.B. bei Haus-, Personen- und Fahrzeugdurchsuchungen) im Einsatzraum vorgefunden werden, und welche zwar nicht als Kulturgut gekennzeichnet sind, aber als solches beurteilt werden, sind dem zuständigen vorgesetzten Kommando unverzüglich zu melden.



Das Kennzeichen in einfacher Form darf nur zur Kennzeichnung für jegliches Kulturgut, das nicht unter Sonderschutz steht, also auch für Kulturgut unter verstärktem Schutz, sowie zur Kennzeichnung von Personen, die mit Aufgaben der Überwachung oder des Schutzes von Kulturgut betraut sind, zur Kennzeichnung von Transporten von Kulturgut und für die in den Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention vorgesehenen Ausweise verwendet werden.

Kennzeichen in dreifacher Form  
(für Kulturgut unter Sonderschutz)



Das Kennzeichen in dreifacher Form darf nur für unbewegliches Kulturgut unter Sonderschutz, Transporte von Kulturgut unter Sonderschutz, Transporte von Kulturgut in dringenden Fällen und improvisierte Bergungsorte verwendet werden.

Während eines bewaffneten Konflikts **ist** das unter Sonderschutz stehende Kulturgut gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention **zu kennzeichnen** und einer internationalen Überwachung zugänglich zu machen. Weiters sind im Fall eines bewaffneten Konflikts Fahrzeuge zur Durchführung von Transporten unter Sonderschutz und Transporten in dringenden Fällen so zu kennzeichnen, dass das Kennzeichen bei Tageslicht aus der Luft ebenso wie vom Boden aus deutlich erkennbar ist. Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal ist entsprechend zu kennzeichnen.

Ansonsten liegt die Anbringung des Kennzeichens und der Grad seiner Sichtbarkeit im Ermessen der zuständigen Behörden (für Österreich siehe § 13 des Denkmalschutzgesetzes in Verbindung mit der Kulturgüterschutzverordnung). Das Kennzeichen kann z.B. auf Flaggen oder Armbinden gezeigt, auf einen Gegenstand aufgemalt oder in jeder anderen geeigneten Form dargestellt werden.

Es ist **verboten**, das Kennzeichen während eines internationalen bewaffneten Konflikts zu anderen als den oben genannten Zwecken zu verwenden. Verstöße gegen dieses Verbot sind nach österreichischem Recht strafbar (§ 8 des Rotkreuzgesetzes).

### 3 Besondere militärische Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut

#### 3.1 Sicherung von Kulturgut

Die Sicherung von Kulturgut gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts ist primär eine Aufgabe der zivilen Behörden. Sie umfasst unter anderem die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmaßnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz dieses Gutes an Ort und Stelle und die Bestimmung von für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden. Das Bundesheer kann die zivilen Behörden auf deren Ersuchen bei der Sicherung von Kulturgut im Rahmen eines Assistenzeinsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c WG 2001, beispielsweise beim Transport von Kulturgut, unterstützen.

#### 3.2 Respektierung von Kulturgut

##### 3.2.1 Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken

Es ist grundsätzlich verboten, Kulturgut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten (Benützung zu militärischen Zwecken).

Lediglich in Fällen **zwingender militärischer Notwendigkeit** (siehe dazu unten Punkt 3.2.3) ist eine Benützung von Kulturgut und dessen unmittelbarer Umgebung zu militärischen Zwecken ausnahmsweise zulässig. Kulturgut unter **verstärktem Schutz** darf unter **keinen Umständen** militärisch genutzt werden.

Eine Benützung zu militärischen Zwecken ist beispielsweise das Unterziehen einer Truppe, die Unterbringung einer Fernmeldeeinrichtung, die Errichtung eines Stützpunktes, der militärische Durchgangsverkehr sowie die Anlage eines Hubschrauberlandeplatzes.

Es ist daher zu vermeiden, militärische Ziele in der Nähe von Kulturgut zu schaffen. Die Abstände von militärischen Zielen zu Kulturgut sind so festzulegen, dass bei deren Bekämpfung das in der Umgebung befindliche Kulturgut gegen Waffenwirkung und deren allfällige Folgewirkungen

geschützt ist. Dies ist insbesondere bei der Festlegung und Errichtung von Gefechtsständen, Stellungen, Versorgungspunkten und Verfügungsräumen zu berücksichtigen.

Bewegliches Kulturgut ist zum Schutz gegen die Auswirkungen von Feindseligkeiten, soweit dies praktisch möglich ist, von den zuständigen (zivilen) Stellen aus der Nähe militärischer Ziele zu entfernen, oder es ist für angemessenen Schutz an Ort und Stelle zu sorgen.

Es ist daher, soweit möglich, bewegliches Kulturgut im Wege der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) aus der Nähe militärischer Ziele entfernen zu lassen oder für angemessenen Schutz an Ort und Stelle zu sorgen.

### 3.2.2 Feindselige Handlungen gegen Kulturgut

Feindselige Handlungen dürfen nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Alle Objekte, die keine militärischen Ziele darstellen (zivile Objekte), sind zu schonen und dürfen nicht angegriffen werden. Dies gilt auch für Kulturgüter, die grundsätzlich in ihrer Eigenschaft **als zivile Objekte geschützt** sind.

Im Fall eines Angriffs ist alles Durchführbare zu unternehmen, um zu überprüfen, dass die Ziele, die angegriffen werden sollen, kein Kulturgut darstellen. Weiters sind alle durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen bei der Wahl der Mittel und Methoden des Angriffs zu treffen, um eine damit verbundene Beschädigung von Kulturgut zu verhindern oder in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Sofern die Umstände dies erlauben, hat im Fall eines Angriffs eine wirksame Warnung voranzugehen.

Ein Angriff darf nicht beschlossen werden, wenn mit ihm voraussichtlich eine Beschädigung von Kulturgut verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht.

Schließlich ist ein Angriff einzustellen oder aufzuschieben, wenn offensichtlich wird, dass das Ziel Kulturgut darstellt, oder dass mit dem Angriff eine Beschädigung von Kulturgut voraussichtlich verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht.

Eine feindselige Handlung darf nur dann gegen Kulturgut gerichtet werden, wenn dieses Kulturgut durch seine Verwendung bzw. Funktion zu einem militärischen Ziel geworden ist und keine andere durchführbare

Möglichkeit besteht, einen ähnlichen militärischen Vorteil zu erlangen, wie er sich bietet, wenn eine feindselige Handlung gegen dieses Ziel gerichtet wird (**zwingende militärische Notwendigkeit**; siehe dazu unten 3.2.3).

Kulturgut unter **verstärktem Schutz** darf nur unter bestimmten **strengeren Voraussetzungen** Ziel eines Angriffs sein (siehe Art. 13 Zweites Protokoll).

Feindselige Handlungen gegen mit dem Kulturgüterschutzkennzeichen versehene Transporte sind zu unterlassen. Das Recht zur Durchsuchung und Kontrolle von solchen Transporten wird davon nicht betroffen.

### 3.2.3 Zwingende militärische Notwendigkeit

Zwingende militärische Notwendigkeit liegt vor, wenn **keine** andere praktische **Möglichkeit** besteht, einen **vergleichbaren militärischen Vorteil** zu erlangen, wie er sich durch die gegen Kulturgut gerichtete feindselige Handlung bzw. durch die Benützung zu militärischen Zwecken eines Kulturguts und seiner unmittelbaren Umgebung bietet.

Die Festlegung einer Maßnahme als zwingende militärische Notwendigkeit erfordert vom militärischen Kommandanten ein gründliches Abwägen der Handlungsalternativen und lässt ein Abweichen von den Verpflichtungen nur zu, wenn tatsächlich keine andere praktische Möglichkeit zur Erreichung eines vergleichbaren militärischen Vorteils besteht.

Die Entscheidung, eine zwingende militärische Notwendigkeit geltend zu machen, ist nur vom Kommandanten einer militärischen Einheit zu treffen, die der Größe nach einem Bataillon oder einem großen Verband oder, wenn die Umstände nichts anderes erlauben, einer Einheit entspricht. Soweit es im Rahmen eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung zeitlich möglich ist, haben die Kommandanten ab der Ebene kleiner Verband aufwärts Rücksprache hierüber mit dem Kommandanten des sie führenden großen Verbandes zu halten und, falls möglich, dessen Zustimmung einzuholen.

Bei der Beurteilung eines militärischen Vorteils ist vor allem auf die Möglichkeiten und Erfordernisse der Auftragserfüllung (z.B. Zeitfaktor) sowie auf die Vermeidung von Verlusten an Personal und Material Bedacht zu nehmen. Die Gründe, die zur Bekämpfung oder militärischen Benützung eines Kulturgutes führen, sind im Kommandotagebuch einzutragen.

### 3.2.4 Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut

Die Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu sonstigen Zwecken ist dann zulässig, wenn diese Benützung das Gut im Falle bewaffneter Konflikte keiner Vernichtung oder Beschädigung aussetzen kann. Die Benützung ist daher beispielsweise zulässig

- für die Versorgung von Kranken und Verwundeten (auch von Soldaten);
- zu Zwecken der Hilfe für die Zivilbevölkerung;
- als neutralisierter Ort für humanitäre Zwecke jeglicher Art.

In den vorstehend aufgeführten Fällen kann das Kulturgut überdies mit dem jeweiligen für derartige Zwecke vorgesehenen Schutzzeichen gekennzeichnet sein (beispielsweise das Rote Kreuz, der Rote Halbmond oder der Rote Kristall auf weißem Grund).

Eine gleichzeitige Benützung zu militärischen Zwecken ist verboten.

### 3.3 Sonstige verbotene Handlungen

Jede Art von Diebstahl, Plünderung, Veruntreuung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung oder böswillige Beschädigung solchen Gutes und Vergeltungsmaßnahmen (= Repressalien) gegenüber Kulturgut sind verboten.

Weiters sind die unerlaubte Ausfuhr oder sonstige Entfernung von Kulturgut oder die unerlaubte Übertragung des Eigentums an Kulturgut aus besetztem Gebiet verboten.

### 3.4 Verpflichtungen in Friedenszeiten

Schon in Friedenszeiten sind auch im militärischen Bereich Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut zu treffen. Dazu gehören unter anderem

- die Verbreitung der Haager Konvention und ihrer Protokolle;
- die Aufnahme von Richtlinien und Anweisungen zum Schutz von Kulturgut in die Vorschriften des BH;
- die Entwicklung und Durchführung von Ausbildungs- und Schulungsprogrammen;

- die Beistellung von Fachpersonal, deren Aufgabe darin besteht, über die Respektierung des Kulturguts zu wachen und mit den für seine Sicherung verantwortlichen zivilen Behörden zusammen zu arbeiten (Einrichtung von VeO/milKGS).

Alle Personen haben die für den Schutz von Kulturgut auf ihrer jeweiligen Führungsebene erforderlichen Kenntnisse aufzuweisen und sind entsprechend auszubilden. Daher sind milKGS-Themen im Rahmen von Gefechtsübungen und bei der Ausbildung an und mit Simulatoren, Simulationen und Simulationssystemen zu berücksichtigen.

Soweit dies möglich ist, sind die Erfordernisse des Schutzes von Kulturgut bereits in den Vorbereitungen militärischer Maßnahmen (im Rahmen der Einsatzplanung und -vorbereitung) und im Rahmen von Übungen einzuhalten.

### 3.5 Besondere Verpflichtungen der militärischen Kommandanten

Die Kommandanten aller Führungsebenen haben die für die Einhaltung der Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut erforderlichen Befehle zu erteilen und sind für deren Einhaltung in ihrem Bereich verantwortlich.

Sie sind weiters verpflichtet, alle in ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht zu verhindern oder zu unterbinden und, entsprechende Schritte zur Verfolgung und Bestrafung der Täter zu setzen.

## 4 Disziplinäre und strafrechtliche Maßnahmen

Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht oder die Erteilung von Befehlen zu solchen sind strafrechtlich bzw. disziplinar zu ahnden und die Verantwortlichen durch die zuständigen nationalen Stellen zu **verfolgen** und zu **bestrafen**.

Vorsätzliche Angriffe auf Kulturgut, sofern es sich nicht um militärische Ziele handelt, sind sowohl im internationalen als auch im nicht internationalen bewaffneten Konflikt zudem **völkerrechtlich strafbar** (Art. 8 Abs. 2 lit. b *ix*) und lit. e *iv*) des IStGH-Statuts).

**Kommandanten** sind gemäß geltendem Völkerrecht unmittelbar individuell strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die von Truppen unter ihrer tatsächlichen Befehls- beziehungsweise Führungsgewalt und Kontrolle als Folge ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben.

## 5 Aufbau- und Ablauforganisation

### 5.1 Organisation

Für die Umsetzung des milKGS haben grundsätzlich zusammenzuwirken:

- die zuständigen Organisationseinheiten des BMLVS,
- Kommandanten aller Führungsebenen,
- Rechtsberater,
- VeO/milKGS und
- Militärstreife/“*Military Police*“ (MP).

### 5.2 Die Funktion des VeO/milKGS und seine Aufgaben<sup>1</sup>

Die **Funktion** des VeO/milKGS hat in den Organisationsplänen folgender Organisationselemente als Hauptfunktion berücksichtigt zu werden:

- Streitkräfteführungskommando,
- Militärkommanden (für nationale Einsätze) und
- Brigadekommanden (vorrangig für internationale Einsätze).

Den VeO/milKGS obliegen insbesondere folgende **Aufgaben** bei Einsätzen des BH im In- und Ausland gemäß § 2 WG 2001:

- Information der militärischen Kommanden und Dienststellen über die KGS-Lage [geographische Lage, Klassifizierung nach dem Gefährdungspotential für Kulturgut, Zustand der Objekte und zuständige zivile Stellen z. B. Bundesdenkmalamt (BDA), BDA/Landeskonservatorate, Zivilschutzorganisationen, Eigentümer oder Besitzer des Kulturguts];
- Beratung der militärischen Kommanden in KGS-Angelegenheiten;
- Wahrnehmung der militärischen Interessen bei den zivilen Stellen;

---

<sup>1</sup> Weiterführende Details zur Funktion des VeO/milKGS werden in den Richtlinien für den Zivil-Militärischen Verbindungsdienst (ZMVD) beschrieben.

- Information der zivilen Stellen über die militärische Lage und die militärischen Einsatzführungsmaßnahmen;
- Beratung der zivilen Stellen in milKGS-Angelegenheiten;
- Übermittlung ziviler Anforderungen an die militärischen Kommanden und Dienststellen zur Unterstützung in KGS-Angelegenheiten;
- Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes (z.B. bei der Erstellung von Befehlen und/oder im Rahmen des „Targeting“);
- Aufbereitung des KGS-Basismaterials;
- Durchführung von Fortbildung im Rahmen des milKGS und Mitwirkung bei der Basisausbildung (BA);
- Mitwirkung bei Katastropheneinsätzen zur Beratung der Einsatzstäbe.

## 6 Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ) beim KGS

Beim KGS ist die Zusammenarbeit der militärischen und zivilen Stellen erforderlich. Zu den zivilen Stellen zählen beispielsweise:

- Internationale Organisationen (IOs), z.B. UNESCO;
- Internationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs), z.B. „Association of the National Committees of the Blue Shield“ (ANCBS)
- Nationale NGOs, z.B. „*Cultural Heritage without Border*“ (CHwB)
- Staatliche zivile Behörden, z.B. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) oder das BDA;
- Fachexperten, z.B. Archäologen, Historiker oder Archivare.

### 6.1 Erfassung von Kulturgut

Die durch die hierzu befugten nationalen und internationalen Stellen (z. B. Konventionsbüro und Dokumentationszentrum des BDA, UNESCO etc.) erfassten Kulturgüter und dem BMLVS schriftlich oder graphisch übermittelte Unterlagen sind entsprechend aufzubereiten und als militärgeographische Führungsmittel dem einsatzführenden Kommando bekannt zu geben.

Im Einsatzfall werden Detailfragen, insbesondere in Bezug auf die Mitwirkung bei der Erfassung von Kulturgut, durch die einsatzführenden Kommanden angeordnet.

## 6.2 Meldepflicht

Bewegliche und unbewegliche Güter, die von der Truppe im Einsatzraum vorgefunden werden, und welche zwar nicht als Kulturgut gekennzeichnet sind, aber als solches beurteilt werden, sind vom zuständigen Kommando den zuständigen zivilen Stellen zu melden.

## 7 Besonderheiten beim Schutz von Kulturgut und der militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe in Friedensunterstützenden Operationen

In (internationalen und nicht internationalen) bewaffneten Konflikten wurde Kulturelles Erbe, insbesondere Kulturgut, oftmals gezielten Angriffen ausgesetzt. Dabei war die Zerstörung oder illegale Verbringung dieser Güter sowie die Auslöschung von kulturellen Identitätsmerkmalen der betroffenen Entitäten ein von den Konfliktparteien beabsichtigtes Ziel. Solche Handlungen haben weltweite Empörung hervorgerufen und lösten Sanktionen durch die internationale Staatengemeinschaft aus.

Aufgrund dieser Erfahrungen sind im Rahmen der **Krisenbewältigung** bei Friedensunterstützenden Operationen – im Rahmen des jeweiligen völkerrechtlichen Mandats und im Bewusstsein des Prinzips der „*Cultural Awareness*“ (=Kulturelles Bewusstsein)<sup>2</sup> – nunmehr verstärkt auch die Aufgaben des „*Safeguarding Cultural Heritage*“ (=Bewahrung des Kulturellen Erbes) wahrzunehmen. Es ist deshalb erforderlich, sich mit der Sicherung von gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren sowie mit dem sozialen Umfeld der betroffenen Bevölkerung im Einsatzraum (ER) auseinander zu setzen. Dabei empfiehlt sich auch die Erfassung aller betroffenen Entitäten im ER unter Angabe ihrer kulturellen Identitätsmerkmale.

Der **Schutz von Kulturellem Erbe** im ER vor mutwilliger Zerstörung (=„*Securing Cultural Heritage*“) durch die jeweiligen Konfliktparteien hat dabei in der Konfliktphase bzw. unmittelbar nach der Konfliktphase Priorität. Zur gezielten Abwehr potentieller Bedrohungen wird daher eine Risikoanalyse zu erstellen und die unbedingt erforderliche Anzahl von Soldaten sowie Material bereit zu stellen sein. Das kann „*Proposed Designation of Protective Zones (PDPZ)*“ (=vorgeschlagene zugewiesene

---

<sup>2</sup> Unter „*Cultural Awareness*“ wird hier die Sensibilisierung und umfassende Information über den Umgang mit einer anderen Kultur verstanden.

Schutzzonen), die gemeinsam mit bzw. auf **Vorschlag einer IO, Regierungsorganisation (GO) oder NGO** erstellt werden, oder „*Crowd and Riot Control (CRC)*“ (=Demonstrations- und Aufruhrkontrolle) umfassen. In der Wiederaufbauphase steht hingegen die **Bewahrung des Kulturellen Erbes** (=„*Safeguarding Cultural Heritage*“) im Vordergrund.

Für die Sicherstellung des militärischen Schutzes von Kulturellem Erbe einschließlich von Kulturgut in friedensunterstützenden Operationen sind die für jeden Einsatz in Ausführung des Mandats gesondert festgelegten internationalen und nationalen einsatzrechtlichen Grundlagen (beispielsweise der „*Operations Plan*“ (*OPLAN*), die „*Operations Order*“ (*OPORDER*), die „*Standard Operating Procedures*“ (*SOP*) und die „*Rules of Engagement*“ (*RoE*) maßgeblich. Dabei kann Objekten des Kulturellen Erbes einschließlich Kulturguts durch den zuständigen Kommandanten ein besonderer Status, nämlich als „***Property with Designated Special Status (PrDSS)***“ (=Güter mit zugewiesenem Sonderstatus) verliehen werden. Dies ermöglicht die Anwendung von situationsangemessener Befehls- und Zwangsgewalt gemäß den implementierten *RoE* und stellt die Voraussetzung für einen geeigneten Schutz eines so designierten Gutes dar. Die Einstufung als PrDSS ist nicht nur für den Schutz von Kulturellem Erbe vorgesehen, sondern wird auch für andere Objekte, die für die Auftragserfüllung als entsprechend wichtig beurteilt werden, herangezogen (z.B. Hauptquartier einer Internationalen Organisation). Somit erfolgt keine Trennung von Objekten in einer mittel- bis langfristigen Planung im Rahmen von PrDSS.

Die Zulässigkeit der Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt einschließlich des lebensgefährdenden Waffengebrauchs im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturellem Erbe richtet sich dabei nach den jeweils für den Einsatz geltenden nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und Einsatzweisungen.

Um die vorangehenden Aufgaben zu erfüllen, ist im Rahmen von ZMZ/Ausland (A) bzw. *Civil-Military Cooperation (CIMIC)* auf allen Führungsebenen entsprechend ausgebildetes Personal, nämlich VeO [„*Liaison Officers (LNO/LO)*“] vorzusehen.

## **8 Außerkräftsetzung**

Der Erlass vom 12. Februar 1993, GZ 64.553/0010–5.7/93, betreffend Richtlinien für den Kulturgüterschutz tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

**Sprachliche Gleichbehandlung: Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.**

**Anwendbarkeit der Richtlinie im Hinblick auf die  
Aufgaben des Bundesheeres**

**I. Allgemeine Einsatzvorbereitung und unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes**

- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
- Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
- Abschnitt 3.1 (Sicherung von Kulturgut)
- Abschnitt 3.2.1 (Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken)
- Abschnitt 3.2.4 (Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut)
- Abschnitt 3.4 (Verpflichtungen in Friedenszeiten)
- Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)

**II. Einsatz zur militärischen Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001**

*i)* Einsatz nach lit. a bei anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Österreich und einem oder mehreren fremden Staaten (internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerrechts):

- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
- Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
- Kapitel 3 (Besondere militärische Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut)
- Kapitel 4 (Disziplinare und strafrechtliche Maßnahmen)
- Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)

*ii)* Einsatz nach lit. a, bei dem kein internationaler bewaffneter Konflikt (an dem Österreich beteiligt ist) vorliegt:

- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
- Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
- Abschnitt 3.1 (Sicherung von Kulturgut)
- Abschnitt 3.2.1 (Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken)
- Abschnitt 3.2.4 (Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut)
- Abschnitt 3.4 (Verpflichtungen in Friedenszeiten)
- Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)

**III. Assistenzeinsatz zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001**

*i)* Assistenzeinsatz zu sicherheitspolizeilichen Zwecken bei inneren Unruhen oder vereinzelt auftretenden Gewalttaten in Österreich (kein bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerrechts):

- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
- Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
- Abschnitt 3.1 (Sicherung von Kulturgut)
- Abschnitt 3.2.1 (Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken)
- Abschnitt 3.2.4 (Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut)
- Abschnitt 3.4 (Verpflichtungen in Friedenszeiten)
- Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)

*ii)* Assistenzeinsatz zu sicherheitspolizeilichen Zwecken bei anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen österreichischen Sicherheitskräften und aufständischen organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen in Österreich (nicht internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des Völkerrechts):

- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
- Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
- Kapitel 3 (Besondere militärische Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut)
- Kapitel 4 (Disziplinäre und strafrechtliche Maßnahmen)
- Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)

**IV. Assistenzeinsatz zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001**

- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
- Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
- Abschnitt 3.2.1 (Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken)
- Abschnitt 3.2.4 (Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut)
- Abschnitt 3.4 (Verpflichtungen in Friedenszeiten)
- Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)

## V. **Auslandseinsatz nach § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001**

- i)* Auslandseinsatz, bei dem im Einsatzraum kein bewaffneter Konflikt (an dem Österreich beteiligt ist) vorliegt:
- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
  - Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
  - Abschnitt 3.2.1 (Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken)
  - Abschnitt 3.2.4 (Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut)
  - Abschnitt 3.4 (Verpflichtungen in Friedenszeiten)
  - Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
  - Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)
  - Kapitel 7 (Besonderheiten beim Schutz von Kulturgut und der militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe in Friedensunterstützenden Operationen)
- ii)* Auslandseinsatz, bei dem im Einsatzraum ein internationaler bewaffneter Konflikt, an dem Österreich beteiligt ist, vorliegt:
- Kapitel 1 (Militärstrategische Ausrichtung)
  - Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen und Grundsätze)
  - Kapitel 3 (Besondere militärische Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut)
  - Kapitel 4 (Disziplinäre und strafrechtliche Maßnahmen)
  - Kapitel 5 (Aufbau- und Ablauforganisation)
  - Kapitel 6 (Zivil-Militärische Zusammenarbeit beim KGS)
  - Kapitel 7 (Besonderheiten beim Schutz von Kulturgut und der militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe in Friedensunterstützenden Operationen)